



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Sauerländer Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG

Standort

Diemelweg 50 in 34414 Warburg

Anlagenbezeichnung

Asphaltmischanlage

Datum der Überwachung

03.12.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 6 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 5,5 Stunden

Gesamtdauer: 11,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung. Medienübergreifende Umweltinspektion unter Beteiligung der Dezernate 54 (Industrielles Abwasser) und 52 (Anlagenbezogener Umweltschutz).



Datum der Veröffentlichung: 16. Januar 2020

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Für die Lageranlage des Trennmittels fehlt das notwendige Auffangvolumen (z. B. Auffangwanne).
2. Für die Eigenverbrauchstankstelle fehlt eine Prüfbescheinigung bei Inbetriebnahme, die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und die Betriebsanweisung nach Anlage 4 der AwSV.
3. Beim Abfüllen von Bitumen aus den Anlieferfahrzeugen in die Lagertanks ist eine Verunreinigung des Bodens durch austretendes Bitumen zu verhindern. Dazu sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen.
4. Gemäß der Generalinspektion des Leichtflüssigkeitsabscheiders im November 2016 liegen Undichtigkeiten am Kontrollschacht und der Rohrleitung von der Wartungsgrube zum Kontrollschacht vor. Nach eigenen Angaben wurde bisher nur der Kontrollschacht saniert. Die Rohrleitung und die Wartungsgrube sind ebenfalls zu sanieren oder zu verschließen bzw. die Wartungsgrube abzudichten / abzudecken, so dass kein Abwasser mehr in die Grube bzw. in die undichte Rohrleitung gelangen kann.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissions-



Datum der Veröffentlichung: 16. Januar 2020

Seite 3 von 3

schutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristsetzung für die Mängelbeseitigung.